



Amtsblatt Nr. 31 – 2. September 2022

**1. Historisches Stadtmauerfest
vom 9. bis 11. September 2022 -
Allgemeine Benutzerbedingun-
gen**

**2. Vollzug des Bayer. Straßen-
und Wegegesetzes (BayStrWG) -
Einziehung einer Teilfläche aus
dem öffentlichen Feldweg, Fl. Nr.
1606/0 der Stadt Nördlingen**

**1. Historisches Stadtmauerfest
vom 9. bis 11. September 2022**

**Allgemeine Benutzerbedin-
gungen**

**I. Veranstalter, Vertragsab-
schluss**

1. Veranstalter des „Historischen Stadtmauerfestes“ vom 9. bis 11. September 2022 ist die Stadt Nördlingen. Sie wird dabei unterstützt von zahlreichen Vereinen, Institutionen und Organisationen, die eigenverantwortlich tätig sind.

2. Mit dem Erwerb des Eintrittsbandes kommt zwischen dem Erwerber und dem Veranstalter ein Vertragsverhältnis unter Einbeziehung der nachfolgenden Vertragsbedingungen zustande.

3. Das Eintrittsband berechtigt zum Besuch des Festbereiches innerhalb der autofreien Altstadt Nördlingens an allen Tagen sowie zum Besuch der Festumzüge am Samstag und Sonntag.

**II. Allgemeine Teilnahmebedin-
gungen für Veranstaltungen,
Hafter des Veranstalters**

1. Bei Ausfall von Teilen oder der Gesamtveranstaltung findet eine Rückerstattung des Entgelts für das Eintrittsband - auch teilweise - nicht statt.

2. Bei Abbruch der Veranstaltung wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.

3. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen, sofern der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt auch für eine evtl. Haftung des Veranstalters für Erfüllungsgehilfen.

4. Der Veranstalter behält sich vor, durch ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen stichprobenartige Kontrollen von Taschen und Rucksäcken sowie anlassbezogene

Personenkontrollen durchzuführen.

5. Flaschen und Gläser dürfen nicht auf das Festgelände mitgenommen werden, ebenso nach dem Waffengesetz verbotene Gegenstände.

6. Während des „Historischen Stadtmauerfestes“ werden Foto- und Filmaufnahmen gefertigt.

Diese werden verwertet für Zwecke der Berichterstattung und des Marketings. Dazu werden die Aufnahmen im Nachgang in diversen Medien, wie z. B. Prospekten, Webseiten, Pressemitteilungen und Printprodukten etc. veröffentlicht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO.

**III. Besondere Regelungen für
die Festzüge**

1. Der Besucher wird auf das unvermeidliche Risiko der Teilnahme

an einer Umzugsveranstaltung hingewiesen. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Besucher ist verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals Folge zu leisten und aufgestellte Absperungen zu beachten.

Nördlingen, 11. Mai 2022
Hauptverwaltung/jr
i. A.
Peter Schiele

**2. Vollzug des Bayer. Straßen-
und Wegegesetzes (BayStrWG) -
Einziehung einer Teilfläche aus
dem öffentlichen Feldweg, Fl. Nr.
1606/0 der Stadt Nördlingen**

Die Stadt Nördlingen gibt als örtlich zuständige Straßenbaubehörde gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG bekannt, dass aus dem öffentli-

chen Feldweg Fl. Nr. 1606/0 der Gemarkung Nördlingen eine Teilfläche von 175 m gemäß Art. 8, Abs. 1 BayStrWG einzuziehen ist.

Die Unterlagen hängen zu jedermanns Einsicht öffentlich im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, linker Flur, in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 05.12.2022 aus. Auskunft erhalten Sie in Zimmer 203. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich oder zur Niederschrift an die vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann von der Stadt Nördlingen frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dieser Bekanntmachung verfügt werden.

Nördlingen, den 30.08.2022
STADT NÖRDLINGEN
Rita Ortler
2. Bürgermeisterin